

buches und der Angeklagte Grysa die Straftat des Diebstahls an nationalem Eigentum im Sinne des § 245/1 Lit. c des Strafgesetzbuches und werden verurteilt:

Die Angeklagten Jaroslav Janecek, Jan Belan und Jiri Horak im Sinne des § 135/1 des Strafgesetzbuches zur Freiheitsentziehung: Jaroslav Janecek für die Dauer von 4 Monaten, Jan Belan für die Dauer von 2Vr Monaten, Jiri Horak zu 8 Monaten, der Angeklagte Josef Grysa im Sinne des § 145/1 des Strafgesetzbuches mit Berücksichtigung des § 22 des Strafgesetzbuches zu einer Gesamtstrafe der Freiheitsentziehung für die Dauer von 4 Monaten.

Im Sinne der Bestimmungen der §§ 48 und 49 des Strafgesetzbuches werden alle Angeklagten zu einer Nebenstrafe verurteilt: Der Angeklagte Jaroslav Janecek zur Busse in der Höhe von 1.000 Kcs., im Falle der Uneinbringlichkeit zu einer Ersatzstrafe der Freiheitsentziehung für die Dauer von einem Monat, der Angeklagte Jan Belan zur Busse in der Höhe von 600 Kcs. im Falle der Uneinbringlichkeit zur Ersatzstrafe der Freiheitsentziehung für die Dauer von 21 Tagen, der Angeklagte Josef Grysa zur Busse in der Höhe von 1.000 Kcs., im Falle der Uneinbringlichkeit zur Ersatzstrafe der Freiheitsentziehung in der Dauer von 1 Monat und der Angeklagte Jiri Horak zur Busse in der Höhe von 2.000 Kcs., im Falle der Uneinbringlichkeit zur Ersatzstrafe in der Dauer von 2 Monaten.

Alle Angeklagten werden weiter im Sinne des § 54 des Strafgesetzbuches zur Strafe der Veröffentlichung dieses Urteils verurteilt.

Im Sinne des § 63/1 der Strafprozessordnung sind die Angeklagten verpflichtet, die Kosten dieser Verhandlung zu gleichen Teilen zu tragen. Der Angeklagte Grysa ist weiter verpflichtet, im Sinne des § 164 der Strafprozessordnung dem Nationalunternehmen Bergwerk TROJICE den verursachten Schaden in Höhe von 2.400 Kcs. zu ersetzen. Dieses Urteil ist rechtskräftig.

Quelle: „Nova Svoboda“ vom 14. Januar 1954.

DOKUMENT 134
(TSCHECHOSLOWAKEI)

URTEIL!

In Namen der Republik!

Die Abteilung 3 der Strafkammer des Bezirks Ostrawa hat am 2.5.1952 das folgende Urteil gesprochen:

Der Angeklagte Jan Ramik, geboren am 7.5.1905 in Slezska-Ostrawa, Bergmann, letzte Anschrift: Ostrawa VIII, Jakubska Osada Nr. 566/13, zur Zeit auf Anordnung der Staatsanwaltschaft in Ostrawa in Untersuchungshaft,

ist schuldig,

als Bergmann der Grube ZARUBEK in Slezska-Ostrawa im Jahre 1951 91 mal, im Jahre 1952 6 mal ohne triftigen Grund seine Arbeitspflicht verletzt zu haben, und zwar trotz einer strengen Verwarnung, sich von der Arbeitsstelle zu entfernen. Damit hat er durch Nichterfüllung seiner Berufspflicht gemäss §135 Abs. 1 des St.G. den Einheitswirtschaftsplan gefährdet und aus Nachlässigkeit einen nationalen Betrieb in seinem Funktionieren gestört. Er wird deshalb nach § 135 Abs. 1 St.G. zu einer Freiheitsstrafe von 4 Monaten und zu einer Geldstrafe von 1.000 Kronen verurteilt, die in eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen umgewandelt werden kann. Das Urteil wird gemäss § 54 des Strafgesetzbuches veröffentlicht.

Der Vollzug der Strafe wird nicht aufgeschoben.

Quelle: „Nova Svoboda“ vom 29.8.1952.

In RUMÄNIEN wird ein Staatsangestellter, der seine Berufspflicht vernachlässigt und dadurch die Durchführung des Wirtschaftsplanes oder den Fortgang der Arbeit der Betriebe oder Kollektiveinrichtungen erschwert, mit Besserungsarbeit bestraft.